

(Entwurf) Lärmaktionsplan der Gemeinde Bockhorn

Gemäß § 47 d Bundes- Immissionsschutzgesetz

Ratsbeschluss:
XX.XX.20XX



Gemeinde Bockhorn
Abteilung IV – Ordnung
Am Markt 1
26345 Bockhorn
Tel.: +49 4453- 708- 44
Fax: +49 4453- 708- 36



Lärmaktionsplan der Gemeinde Bockhorn gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Bockhorn liegt im südlichen Bereich des Landkreises Friesland in Niedersachsen. Sie grenzt im nördlichen Bereich an die Nordsee (Jadebusen). Die südliche Gemeindegrenze zum Landkreis Ammerland bildet eine schöne und ausgedehnte Moor- und Heidefläche. Weiterhin befindet sich ein Großteil des Neuenburger Urwalds im Gebiet der Gemeinde Bockhorn.

Die nächst größere Stadt Varel ist 10 km entfernt und die Einkaufsstädte Wilhelmshaven und Oldenburg sind in ca. 20 bzw. 30 Minuten über die A 29 zu erreichen.

Im nördlichen Bereich führt die L 815 in Richtung Wilhelmshaven.

Die B 437 tangiert den Hauptort Bockhorn auf westlicher Seite und stellt eine Verbindung zur A 29 her. Von der B 437 aus führen die gut ausgebauten Gemeindestraßen in fast alle Ortsteile der Gemeinde Bockhorn.

Die A 29 ist eine wichtige Nord-Südverbindung zwischen den Nordseebädern und Oldenburg sowie eine gute Anbindung an das Autobahnnetz Bremen/Hamburg/Hannover/Münster.

Eine Bahnverbindung besteht von Varel aus mit der Nordwestbahn nach Wilhelmshaven und Oldenburg. Von Oldenburg aus bestehen Anbindungen an alle Verkehrslinien der Deutschen Bahn.

Als Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG („EU-Umgebungslärmrichtlinie“) gelten die in der Gemeinde Bockhorn gelegenen Abschnitte der Bundesautobahn A 29 und der Bundesstraße B 437 sowie ein kleines Teilstück der L 815.

Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen sind nicht vorhanden.

2.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Die für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ist die

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Telefon: 04453 708 – 0

Telefax: 04453 708 – 36

Email: gemeinde@bockhorn.de

Internet: www.bockhorn.de

Gemeindeschlüssel: 03455025

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese Verpflichtung gilt für Orte in der Nähe von Ballungsräumen, Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen. Für die Gemeinde Bockhorn ergibt sich eine Betroffenheit nur aus dem Aspekt der Hauptverkehrsstraßen. Als Hauptverkehrsstraßen gelten aufgrund der Legaldefinition in § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. In die Berechnung wird u. a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und –zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet Bockhorn wurden aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen zwei Bereiche in die Lärmkartierung aufgenommen:

- BAB / L 815
- B 437

Die EU vertritt die Auffassung, dass immer dann Lärmaktionspläne aufzustellen sind, wenn eine Ausweisung in der Lärmkartierung erfolgt ist. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur für die kartierten Bereiche. Demzufolge fallen mögliche Lärmbeeinträchtigungen auf allen anderen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, Nachbarschaftslärm, Lärm

am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist.

1.4. Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Diese Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und LNight wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (vergl. „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in der Fassung vom 09.03.1997 – LAI-Hinweise).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 06.04.2018)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEb)*

Pegelklassen [dB(A)] Zeitraum			Pegelklassen [dB(A)] Zeitraum		
von	bis	24 Stunden (L DEN)	von	bis	22 bis 6 Uhr (L NIGHT)
			> 50	55	58
> 55	60	214	> 55	60	20
> 60	65	58	> 60	65	0
> 65	70	20	> 65	70	0
> 70	75	0	> 70		0
> 75		0			
Summe		292			78

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.
(Stand 06.04.2018)

LDEN	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete*			
[dB(A)]	Flächen [km²]	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	4,0	95	0	0
> 65	1,0	6	0	0
> 75	0,3	0	0	0

*Ermittlung der Zahlen s. Anlage

2.2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Insgesamt 292 Menschen sind ganztägig bzw. 78 in der Nacht Lärmbelastungen ausgesetzt; diese liegen jedoch unterhalb der Richtwerte für die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen.

2.3. Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der festgestellten Zahlen ergibt sich für den Bereich der Gemeinde Bockhorn keine Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zur Lärminderung an den kartierten Straßen.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Bockhorn wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Eine Notwendigkeit kann sich aber natürlich aus der Intensität der Belastung ergeben. Hier wird auf die Punkte 2.1 bis 2.3. hingewiesen. Aufgrund der festgestellten Werte sind keine Maßnahmen geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete – Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der festgestellten Werte werden die Festlegung ruhiger Gebiete und eine Maßnahmenplanung zum Schutz ruhiger Gebiete für nicht erforderlich gehalten.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Langfristige Strategien werden aufgrund der festgestellten Werte zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

entfällt, da keine Maßnahmen geplant sind.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1. Datum und Aufstellung der Aktionsplans

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist für die Ratssitzung am 26.09.2018 vorgesehen.

4.2. Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Da keine Maßnahmen geplant sind, entspricht das Abschlussdatum dem Datum der Beschlussfassung.

4.3. Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

Die Öffentlichkeit wurde auf die Erstellung des Aktionsplans und die Möglichkeit der Beteiligung sowohl durch eine amtliche Bekanntmachung im Schaukasten und in der Nordwest-Zeitung als auch durch einen Bericht in der Nordwest-Zeitung, im Friesländer Boten und im Wehde-Blick hingewiesen. Zudem wird in der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses Ende August 2018 die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Einwohnerfragestunde zum Entwurf Stellung zu nehmen.

4.4. Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten sind in Form von Personalkosten entstanden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

Musteraktionsplan; Stand 10.07.2008

Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{3,4}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VktBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁴ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁵ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Anlage 2



0 0,3 0,6 1,2 km

NI Umweltkarten

Datum: 28.05.2018

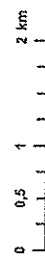
Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2018 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anlage 3

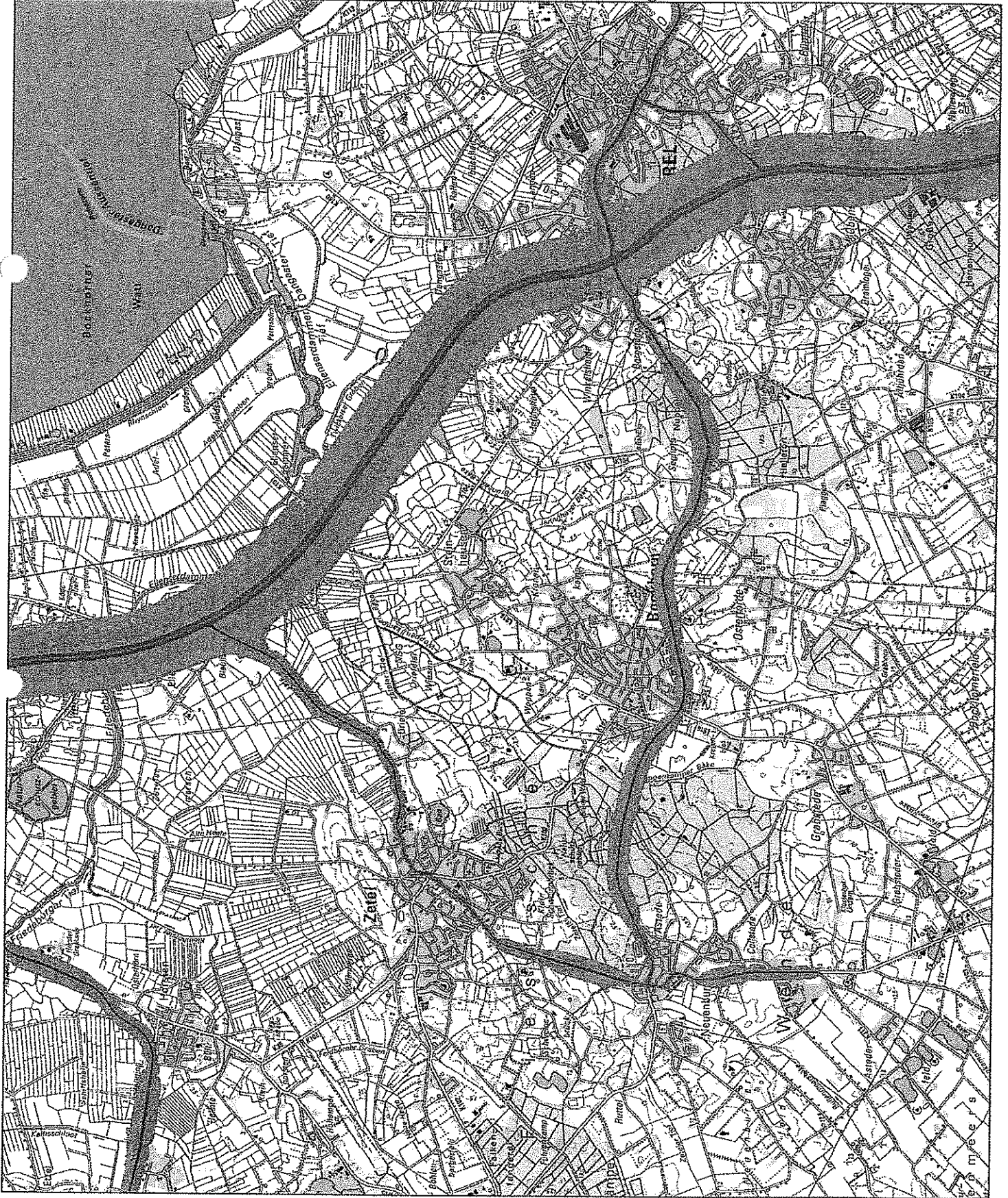


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

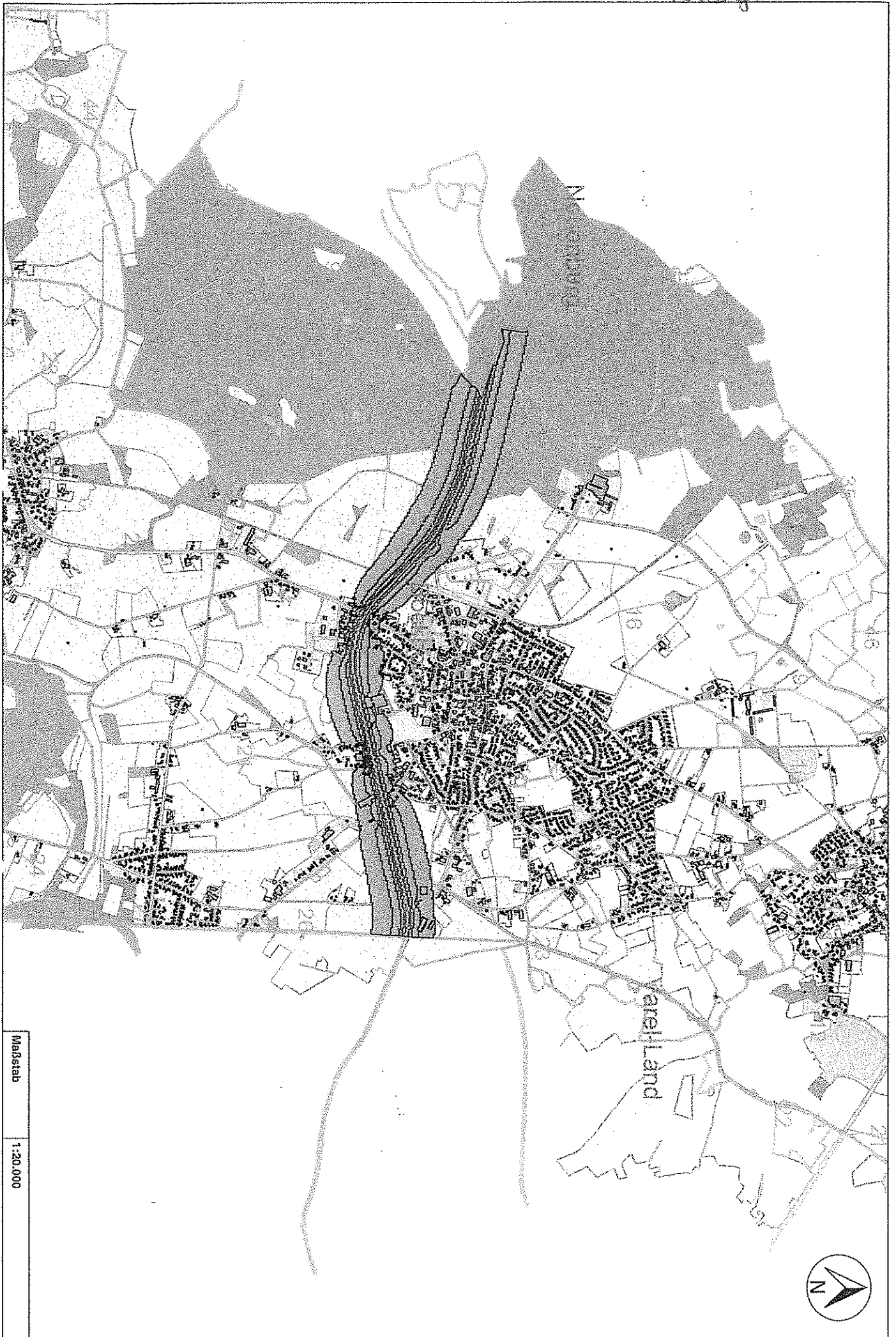


Maßstab: 1:50.000

Datum: 28.05.2018







Auswertung der Kartierung unter Vergleich der Wohnungen und der Anzahl der Personen laut Meldedatei

Straßen/Teilstücke, die von der Lärmkartierung erfasst wurden mit Angabe der Zahlen der Wohnungen und der Personen

BAB/L815:		Wohnungen		Personen
Sielstraße	Stufe 1	14		38
	Stufe 2	11		28
	Stufe 3			
Grodenstraße	Stufe 1	7		26
	Stufe 2			
	Stufe 3			
Wilhelmshavener Straße	Stufe 1			
	Stufe 2	1		3
	Stufe 3	1		0
Blauhander Straße	Stufe 1	1		6
	Stufe 2	1		2
	Stufe 3	3		11
Schmiedeweg	Stufe 1			
	Stufe 2	2		4
	Stufe 3			

B 437:		Wohnungen		Personen
Am Waldesrand	Stufe 1	7		25
	Stufe 2			
	Stufe 3			
Grabsteder Straße	Stufe 1	7		39
	Stufe 2	1		1
	Stufe 3	1		4
Hilgenholter Straße	Stufe 1	14		28
	Stufe 2	3		5
	Stufe 3	2		3
Am Geeschendamm	Stufe 1	2		5
	Stufe 2			
	Stufe 3			
Kochstraße	Stufe 1	7		13
	Stufe 2	4		13
	Stufe 3			
Bockhorner Straße	Stufe 1			
	Stufe 2			
	Stufe 3	1		2
Oldenburger Weg	Stufe 1	2		6
	Stufe 2			
	Stufe 3			

B 437:		Wohnungen			Personen
Fasanenweg	Stufe 1	1			2
	Stufe 2				
	Stufe 3				
Uhlhornstraße	Stufe 1	6			19
	Stufe 2	1			2
	Stufe 3				
Schlesier Straße	Stufe 1	3			7
	Stufe 2				
	Stufe 3				

